



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2009 Nr. 24](#)
Veröffentlichungsdatum: 26.06.2009
Seite: 413

I

Diplomierungssatzung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen

22308

Diplomierungssatzung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen

Bek. des Finanzministeriums - P 1111 - 5 - II A 4 -
v. 26.6.2009

Aufgrund von § 30 Abs. I i. V. m. § 29 Abs. 2 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst hat das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 13.5.2009 die Diplomierungssatzung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1

Aufgrund der an der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen bestandenen Laufbahnprüfung i. S. v. § 4 Abs. 2 Satz 5 und § 6 Abs. 3 Satz 5 Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz

(BGBI. 1996 I S. 1577 und BGBI. 2002 I S. 2175) verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad:

„Diplom-Finanzwirtin (FH) / Diplom-Finanzwirt (FH)“.

§ 2

1. Die Urkunde über die Diplomierung wird unter dem Datum des Zeugnisses über die Laufbahnprüfung ausgefertigt und vom Leiter der Fachhochschule für Finanzen unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
2. Die Urkunde wird nach dem als **Anlage** beigefügten Muster ausgefertigt.

§ 3

Diese Diplomierungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie ist auf alle Studierende anzuwenden, die die Laufbahnprüfung nach dem 10.9.2009 ablegen werden.

Anlage

MBI. NRW. 2009 S. 413

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)